

Der sechste Tag im Radio Dreieckland-Prozeß

Deutsches Vereins- und Strafrecht gefährdet Journalisten von freiem
Rundfunksender

[In Karlsruhe steht zur Zeit der Journalist des freien Freiburger Hörfunksender Radio Dreieckland, Fabian Kienert, vor Gericht](#), weil er vor fast zwei Jahren einen Link gesetzt hatte. Dadurch soll er einen vereinsrechtlich verbotenen¹ „Verein“ unterstützt haben. Die Linksetzung als Tatsache ist unumstritten – umstritten ist deren rechtliche Bewertung (Pressefreiheit oder Staatsschutz-Delikt?) und ob der angeblich unterstützte Verein überhaupt noch existiert und damit zumindest prinzipiell unterstützbar ist. Die Binse, daß nur existierende Verein unterstützt werden können, wurde sogar vom Stuttgarter Oberlandesgericht anerkannt, dessen Eröffnungsbeschluß² wir die jetzige mündliche Verhandlung vor der [Staatsschutzkammer](#) in Karlsruhe, die für ganz Baden-Württemberg zuständig ist, ‚verdanken‘.

Am Dienstagvormittag wurde die Schlußrunde der Beweisaufnahme mit der Möglichkeit, *last minute* neue Beweisanträge zu stellen, eingeläutet. Bereits am vergangenen Verhandlungstag regte die Staatsanwaltschaft an, doch noch Handy-Daten auszuwerten, die im Nachgang zu Haussuchungen am Beginn des vergangenen Jahres gespiegelt worden war. Bereits vorab wurde bekannt, daß die Landgerichtskammer die Anregung nicht aufgreifen mag. Das Redaktionsgeheimnis hält sie für gewichtiger als die vage Aussicht, unter den Daten Beweise für den Fortbestand des angeblich unterstützten Vereins zu finden ([taz-Blogs vom 06.05.2024](#)).

VORGESCHICHTE – LANDGERICHT LEHNTE BEWEISANREGUNG DER STAATSANWALTSCHAFT AB

Die entsprechende Verfügung wurde am Dienstagmorgen in der mündlichen Verhandlung vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts Karlsruhe verlesen. Am Mittwochmittag sandte mir die Pressestelle des Landgerichts eine Zusammenfassung:

1 [Artikel 9](#) Absatz 2 [Grundgesetz](#): „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

§ 3 Absatz 1 Satz 1 [Vereinsgesetz](#): „Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot).“

Das hier interessierende Verbot wurde am 14.08.2017 verfügt und am 25.08.2017 im [Bundesanzeiger](#) (AT 25.08.2017 B1) bekannt gemacht.

2 <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001546409>; dort heißt es bei Textziffer 47 immerhin: „eine nichtexistente Vereinigung [kann] nicht unterstützt werden“.

„der Vorsitzende hat in der durch ihn verlesenen Verfügung die Beweisanregung für nicht zulässig erachtet, da sich im Hinblick auf den Schutz der Medienfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG³ ein sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ergebendes Beweisverbot ergebe. Jedenfalls sei die Beweiserhebung im Hinblick auf die betroffenen Grundrechte unverhältnismäßig, da sie in Bezug auf § 85 Abs. 1 Nr. 2⁴, Abs. 2 Var. 3⁵ StGB ohne Bedeutung sei und im Übrigen das Fortbestehen der verbotenen Vereinigung nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme nicht erweislich sei. Weitere in Betracht kommende Vergehenstatbestände lägen nicht vor und wögen zudem jedenfalls nicht so schwer, dass die angeregte Maßnahme verhältnismäßig sei.“ (Fußnoten hinzugefügt)

HAUPTSTÜCK: BEWEISANTRAG UND ANTWORTEN DARAUF

Anschließend hatte dann die Staatsanwaltschaft Gelegenheit, einen förmlichen Beweisantrag zu stellen (auch die Verteidigung hätte Beweisanträge stellen können – tat sie aber nicht). Die Staatsanwaltschaft nutzte die Gelegenheit und verlas – laut Radio Dreyeckland – einen elfseitigen⁶ Schriftsatz.

§ 244 Strafprozeßordnung (Beweisanträge / Ablehnung von Beweisanträgen)

Was Beweisanträge in Strafprozessen sind, wird in § 244 Absatz 3 Satz 1 Strafprozeßordnung definiert:

„Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis **über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache**, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, **durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll.**“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_244.html; Hv. hinzugefügt)

Die dortigen Sätze 2 und 3 bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Beweisan-

3 Gemeint ist [dort](#) Satz 2: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“

4 im hier interessierenden Fall: „einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...] richtet“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_85.html).

Im vorliegenden Verfahren geht es daher u.a. um die Frage, ob der 2017 verbotene „Verein“ auch das Archiv von linksunten.indymedia betreibt und ob Fabian Kienert 2022 diesen angeblichen Verein dadurch im strafrechtlichen Sinne unterstützt hat, daß er das Archiv in einem [Artikel auf der Webseite von Radio Dreyeckland](#) verlinkt hat.

Was ein „Verein“ im Sinne des Vereinsgesetzes ist, wird dort in § 2 definiert: „(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. (2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht 1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, 2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html)

5 „Wer sich in einer [...] Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art [...] ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

6 „Anklage und Verteidigung hatten dann die Gelegenheit eigene Strafanträge zustellen. Diese gesetzliche Möglichkeit nutzte der Staatsanwalt zur Verlesung eines Beweisantrages auf 11 Seiten.“ (<https://rdl.de/beitrag/grosses-rad-spekulationen-der-staatsanwaltschaft-beweisantrag-auf-auswertung-der-datentr-ger>)

träge vom Gericht abgelehnt werden müssen (Satz 2) oder abgelehnt werden dürfen (Satz 3):

„Ein Beweisantrag ist **abzulehnen, wenn** die Erhebung des Beweises **unzulässig** ist. Im Übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn

1. eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,
2. die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist,
3. die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen ist,
4. das Beweismittel völlig ungeeignet ist,
5. das Beweismittel unerreichbar ist oder
6. eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_244.html; Hv. hinzugefügt)

Unzulässige Beweisanträge / Beweiserhebungs- und Beweiswertungsverbote

Ein Beweisantrag ist dann unzulässig, wenn ein Beweiserhebungs- oder Beweiswertungsverbot (kurz: Beweisverbot) besteht. Hier nun kommen das Zeugnisverweigerungsrecht von JournalistInnen und daran anknüpfende Regelungen, z.B. ein Beschlagnahmeverbot, ins Spiel. – Das Verbot von Beschlagnahmen bei JournalistInnen ist freilich nicht grenzenlos. (Daß es – sofern es überhaupt Strafrecht gibt – sinnvoll und richtig ist, daß Beschlagnahmen auch bei JournalistInnen stattfinden dürfen, wenn z.B. einE JournalistIn eineN verhaßten Nachbarn/in umgebracht oder ein Chefredakteur eine Volontärin vergewaltigt und z.B. anschließend fotografiert haben soll, sollte unstrittig sein.) **Journalistische Tätigkeit ist kein Freibrief zur eigenen Begehung von Straftaten.**

Nun mag gesagt werden: Ein journalistischer Artikel (wie im Falle) von Kienert sei etwas anderes als ein Mord oder eine Vergewaltigung.

Aber auf der Ebene der Strafprozeßordnung gilt (mit gewissen Unterschieden im einzelnen): Straftat ist Straftat.

Wenn kritisiert werden soll, daß es überhaupt sein kann, daß ein journalistischer Artikel (oder allgemeiner: eine Meinungsäußerung oder ein wahrer Bericht) eine Straftat sein kann, dann kann die Kritik nicht auf der Ebene der Strafrechtprozeßordnung oder – noch spezieller – auf der Ebene des Beweisrechts ansetzen; die Kritik daran, daß ein Bericht oder Kommentar (auch dann, wenn er *keine* Beleidigungen oder Verleumdungen enthält) eine Straftat sein kann, müßte auf verfassungsrechtlicher oder politischer Ebene (und vielleicht auf der Ebene der Auslegung der einzelnen Straftatbestände im Strafgesetzbuch sowie des jeweils in Rede stehenden Artikels oder Kommentars) ansetzen.

§ 97 Absatz 5 Satz 1 Strafprozeßordnung (grundsätzliche Koppelung des Beschlagnahmeverbots an das Zeugnisverweigerungsrechts)

Was die Beweiserhebungsverbote anbelangt, kommt § 97 Strafprozeßordnung ins Spielⁱ – und zwar dessen Absatz 5, soweit es das RDL-Verfahren betrifft:

„(5) **Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht** der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen **reicht**, ist die Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches⁷), die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_97.html)

Wichtig daran ist die Einschränkung, „Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht“. Denn das Zeugnisverweigerungsrecht für JournalistInnen gilt *nicht umfassend*.

„(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt 1. [...] 5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben. Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die **Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten** sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten **Mitteilungen**, über deren Inhalt sowie über den Inhalt **selbst erarbeiteter Materialien** und den Gegenstand **berufsbezogener Wahrnehmungen**. Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

(2) Die **Berechtigung zur Zeugnisverweigerung** der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen **entfällt**, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens⁸ beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, **85** [Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot; siehe hier FN 5 und 6], 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),

2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder

3. eine Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, deren Vortat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist,

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten **auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert**

7 „Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_11.html)

Es gibt also verkörperte und unverkörperte Inhalte:

- Verkörpert können Inhalte bspw. in einem (Notiz)buch sein;
- unverkörpert sind Inhalte, die bspw. per Funkwellen oder Datenkabel übertragen werden (ein Stück Datenkabel zu beschlagnahmen, würde nicht den Besitz an den Daten, die da gerade noch durchflossen verschaffen; solche Daten sind also unverkörpert).

In § 97 Absatz 5 Satz Strafprozeßordnung geht es um (z.B. in einem Buch, einer Festplatte, einer CD-ROM, ...) verkörperte Inhalte.

8 § 12 Absatz 1 StGB: „Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_12.html)

wäre. Der Zeuge kann **jedoch** auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/___53.html; Hv. hinzugefügt)

In Bezug auf das Vorstehende ist an dem Radio Dreyeckland-Prozeß zweierlei wichtig:

- Fabian Kienert ist nicht (nur) Zeuge bzw. Besitzer von bestimmtem Wissen bzw. bestimmten Daten, sondern selbst der Anklagte, und
- es geht um § 85 Strafgesetzbuch.

Daß sich unter den Daten von Fabian Kienerts Handy und Laptop ausgerechnet Daten über den etwaigen Fortbestand des verbotenen „Vereins“ finden lassen, kann zumindest bezweifelt werden. Denn Kienert wird ja nicht vorgeworfen, selbst Mitglied des Vereins zu sein oder gewesen zu sein; auch hat er (in seinen journalistischen Artikeln oder anderweitig) *nicht* behauptet, der verbotene Verein bestehe noch. Sein [anklage-gegenständlicher Artikel](#) (dort ging es um die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens und die Adresse des [Archivs von linksunten.indymedia](#)) setzt solches Wissen auch *nicht* voraus. Selbst falls Kienert zu den Beschuldigten des eingestellten Ermittlungsverfahrens (intensiven) Kontakt gehabt haben sollte (was als solches – auch ohne journalistischem Status – völlig legal wäre), so sind diese

- *weder* wegen früherer Mitgliedschaft (bis 2017) in dem „Verein“
- *noch* wegen späterer (ab 2017) Mitgliedschaft in dem „Verein“

auch nur angeklagt (geschweige denn: verurteilt) worden. Das alte Ermittlungsverfahren wurde eingestellt (aber *nicht* ausschlaggebend wegen staatsanwaltschaftlicher Zweifel an der Mitgliedschaft⁹); das neue – im vergangenen Sommer eingeleitete – läuft noch (und dürfte spätestens in Folge eines etwaigen rechtskräftigen Freispruchs für Kienert ebenfalls eingestellt werden).

§ 97 Absatz 5 Satz 2 Strafprozeßordnung (Verweis auf § 97 Absatz 2 Satz 2 – Tatverdacht gegen den/die JournalistIn selbst)

Aber kommen wir zurück zu § 97 Absatz 5 – dessen Satz 2¹⁰ lautet:

„**Absatz 2 Satz 2** [... gilt] entsprechend“.

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/___97.html; rote und fette Hv. sowie Hyperlinks hinzugefügt)

⁹ Auf die Gefahr hin, autonome Eitelkeit zu kränken... Drei Zitate aus der 2022er-Verfügung Staatsanwaltschaft Karlsruhe, ein § 129 StGB-Ermittlungsverfahren einzustellen; <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/auf-die-gefahr-hin-autonome-eitelkeit-zu-kranken/>.

¹⁰ Bisher hatten wir dessen Satz 1 und den dortigen Verweis [§ 53](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 [Strafprozeßordnung](#) erörtert.

Kein unbegrenztes Beschlagnahmeverbot bei eigenen Straftaten von JournalistInnen

§ 97 **Absatz 2 Satz 2** Strafprozeßordnung lautet wiederum:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme *gelten nicht*, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat [...] beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_97.html; Hv. hinzufügt)

Fabian Kienert soll an der ‚Unterstützungs-Tat‘ (Linksetzung) beteiligt sein – und zwar sogar *allein* beteiligt sein¹¹ – auch wenn die Tat gedanklich Mitglieder des etwaig fortbestehenden Vereins voraussetzt (die aber nicht notwendigerweise bereits namentlich bekannt oder gar verurteilt sein müssen; es würde genügen, daß der Verein existiert und folglich zumindest irgendwelche Mitglieder hat). Das Beschlagnahmeverbot gilt also im Fall „Kienert“ *nicht ohne weiteres* – und in der Tat wurden ja Teile von Kienerts Eigentum beschlagnahmt (ob juristisch zu Recht und zu Unrecht steht auf einem anderen Blatt).

Beschlagnahmeveraussetzung „dringender Tatverdacht“

In § 97 Absatz 5 Strafprozeßordnung, der uns eigentlich interessiert, geht es dann aber (nach „**Absatz 2 Satz 2** [...] gilt] entsprechend“) folgendermaßen weiter:

„die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 2 [gilt] jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_97.html)

Soweit es um § 97 Absatz 2 Satz 2 Strafprozeßordnung geht, ist also ein **dringender Tatverdacht** (wie er bspw. auch für Haftbefehle erforderlich ist) notwendig; ein bloßer einfacher oder Anfangsverdacht (wie er bspw. für eine Einleitung von Ermittlungsverfahren oder Durchsuchungsbeschlüsse ausreicht) genügt nicht; auch ein sog. „genügender“ (§ 170 Absatz 1 [Strafprozeßordnung](#)¹²) bzw. „hinreichender“ (§ 203 Absatz 1 [Strafprozeßordnung](#)¹³) Tatverdacht, wie er für Anklageerhebung und Zulassung der Anklage notwendig ist, reicht im Falle des § 97 Absatz 2 Satz 2 Strafprozeßordnung *nicht* aus.

11 Beteiligte an Straftaten sind AlleintäterInnen, MittäterInnen, AnstifterInnen und Gehilfinnen (= Leute, die Beihilfe leisten); der Begriff „BeteiligteR“ setzt juristisch *nicht* voraus, daß es mehrere Beteiligte gibt.

Siehe § 28 Absatz 2 [„Beteiligte(n) (Täter oder Teilnehmer)“], Absatz 1 [„Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe)“] und § 25 [„(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht. (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).“] Strafgesetzbuch.

12 „Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.“

13 „Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint.“

Daß überhaupt jemals (außer vielleicht in den ersten ein, zwei Tagen nach dem Verbot) ein dringender Tatverdacht bestand, daß der alte BetreiberInnenkreis von links-unten.indymedia noch bestehe, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden. Der dringende Verdacht auf Fortbestand des Vereins ist aber Voraussetzung des dringenden Verdachts, diesen Verein unterstützt zu haben.

Pressefreiheit als (bloße) Abwägungsmasse

Nun wiederum weiter im Text von § 97 Absatz 5 Strafprozeßordnung – weitere Voraussetzung einer Beschlagnahme bei JournalistInnen ist die berühmt-berüchtigte „Verhältnismäßigkeit“:

„die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes **nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht** und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_97.html)

Da (fast) alle Leute unter „verhältnismäßig“ (deutsche JuristInnen und Linksradikale eingeschlossen) das verstehen, was ihrem Buchgefühl entspricht, bin ich prinzipiell *nicht* bereit, darauf zu wetten, wie gerichtliche Verhältnismäßigkeitsabwägungen ausgehen.¹⁴ Ich werde davon auch für den Fall „Radio Dreyeckland“ keine Ausnahme machen.

Jedenfalls ist Kienerts kolossale ‚Verlinkungs-Tat‘ aus Sicht des Staats *nicht unbedeutend* – immerhin soll es um eine Staatsschutz-Straftat handeln; für eine Revolution wäre freilich *etwas mehr* nötig als eine Linksetzung.

Staatsanwalt Graulich in der Sackgasse?

Daß die „Erforschung des Sachverhaltes“ ohne Auswertung der Daten von Kienerts Handy und Laptop „aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“, kann wiederum bezweifelt werden. Grundsätzlich wären Ermittlungen direkt an der Quelle – also mutmaßlichen Mitgliedern des verbotenen „Vereins“ erfolgsträchtiger; nur kommt die Staatsanwaltschaft auch mit ihren dortigen Ermittlungen anscheinend nicht voran. (Anderenfalls hätte sie im Laufe der mündliche Verhandlung gegen Kienert handfeste Beweis für den Fortbestand des verbotenen Vereins auf den Tisch legen können.)

Antwort der Verteidigung auf den Beweisantrag

14 Vgl. meine Kritik *Aus aktuellem Anlaß: Eine grundsätzliche Anmerkung zur „Verhältnismäßigkeit“*:
<https://web.archive.org/web/20210126062825/https://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2021/01/Verhaeltnismaessigkeits-Kritik.pdf>.

Als der Beweisantrag der Staatsanwaltschaft verlesen wurde, saß ich noch im Zug nach Karlsruhe und mein Versuch, ihn in anonymisierter Fassung von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu bekommen, hatte noch keinen Erfolg. Aber bei der anschließenden Replik der Verteidigung und vorläufigen Anmerkungen der Verteidigung war ich dann anwesend.

Darüber berichtete ich bereits am Freitag im ersten Teil eines Interviews mit dem Freien Sender Kombinat (FSK) Hamburg:

The screenshot shows the website **freie-radios.net** with the subtitle **Audiportal Freier Radios**. The page features a navigation bar with options like 'Hören', 'Senden', 'Über uns', and 'Kontakt'. The main content area displays the title **Der Staatsanwalt nimmt ein Eisbad - Halbzeit im RDL Prozeß** with an ID of 128714. Below the title, there is a description of a studio interview with Detlef Georgia Schulze, a list of topics (Sechster und siebter Prozeßtag, Das Archiv Indymedia Linksunten, and a debate on the political classification of the ban and RDL searches), and several links. An audio player is embedded, showing a 55:04 minute mp3 file uploaded on 17.05.2024. Two sidebars provide classification and origin information.

Klassifizierung	Entstehung
Beitragsart: Sprache: Redaktionsbereich:	AutorInnen: Nachmittagsmagazin für subversive Unternehmungen; nfsu Radio: FSK, Hamburg im www Produktionsdatum: 17.05.2024

<https://www.freie-radios.net/128714>; zusätzlicher Links:

<https://theoriealspraxis.substack.com/p/der-staatsanwalt-nimmt-ein-eisbad>.

Die Verteidigerin von Fabian Kienert, Rechtsanwältin Angela Furmanik, sprach vor allem vier Punkte an:

- Es handele sich bei dem sog. Beweisantrag in Wirklichkeit um gar keinen Beweisantrag, sondern um einen bloßen Beweisermittlungsantrag¹⁵ (auch letztere sind zulässig, können aber vom Gericht einfacher abgelehnt werden). Der definitorische Unterschied zwischen „Beweisantrag“ und „Beweisermittlungsantrag“ wurde in der mündlichen Verhandlung am Dienstag nicht genauer besprochen; aber einer der entscheidenden Punkte ist, daß ein Beweisan-

¹⁵ „Der Beweisantrag ist vom Beweisermittlungsantrag zu unterscheiden: Bei diesem fehlt entweder die Bezeichnung des Beweismittels oder des Beweisthemas. Die Ablehnung eines Beweisermittlungsantrages ist nicht an die Gründe des § 244 StPO gebunden. Der Antrag stellt prozessrechtlich einen Vorschlag an das Gericht dar, die Beweisermittlungen von Amts wegen in diese Richtung aufzunehmen.“ (Thombansen, *Rechtslexikon*, 01.05.2024, s.v. Beweisantrag)

„Als Beweisermittlungsantrag wird ein Verlangen nach Beweiserhebung bezeichnet, das mangels Konkretisierung der zu beweisenden Tatsache oder des beantragten Beweismittels keinen Beweisantrag darstellt.“ (Fris-ter, in: SK-StPO, 2015⁵, § 244, RN 94)

trag – wie wir oben (S. 2) schon gesehen hatten – eine „eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache“ voraussetzt.

Nun behauptet die Staatsanwaltschaft den Fortbestand des 2017 verbotenen „Vereins“. Aber die Existenz eines Vereins ist ja eher etwas Abstraktes: Ein Verein kann *nicht* gesehen oder angefaßt werden. Eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder Vorstandssitzung; auch eine Vereinsgeschäftsstelle oder Vereinszeitung könnte gesehen (und teilweise auch angefaßt werden).¹⁶ Aber, daß gerade solche konkreten eventuellen Tatsachen unter den Handy- und Laptop-Daten zu finden seien, scheint auch die Staatsanwaltschaft *nicht* zu behaupten (wie gesagt: ich war noch nicht da, als die Staatsanwaltschaft ihren Beweisantrag vorlas).

Ob allein das (die ‚Ungreiflichkeit‘ des Realobjekts „Verein“) schon den „Beweisantrag“ der Staatsanwaltschaft zu einem bloßen „Beweisermittlungsantrag“ degradiert?¹⁷ – Warten wir ab, was das Landgericht zu dieser Frage sagen wird.

- Das Notebook von Kienert sei verschlüsselt; an dem Versuch, die Verschlüsselung zu knacken, sei die Staatsanwaltschaft schon bei früherer Gelegenheit gescheitert. Damit sei dieses Beweismittel (die Notebook-Daten) „unerreichbar“ i.S.d. § 244 Absatz 3 Satz 3 Nr. 5 Strafprozeßordnung¹⁸.
- Schon die Prämisse, daß die Beschuldigten des parallelen Ermittlungsverfahrens die BetreiberInnen seien, sei falsch. (Ich hatte mir leider weder aufgeschrieben noch gemerkt, ob „BetreiberInnen der früheren Internet-Plattform“ und/oder „jetzige BetreiberInnen des Archivs“ gemeint war.) Dafür, daß die Beschuldigten zum alten (bis 2017) BetreiberInnenkreis von linksunten gehörten, hat die Staatsanwaltschaft zumindest ein paar Indizien; auch das Bundesverwaltungsgericht ging 2020 davon aus, daß die damaligen KlägerInnen gegen das Verbot zumindest möglicherweise zum alten BetreiberInnenkreises

16 Erst aus solchen konkreten Tatsachen könnte gefolgert werden, daß der Verein noch existiere, also z.B.

- Am soundsovielten tauchte in linksradikalen Infoläden die zehnte Ausgabe der *Untergrund-Zeitschrift des kämpfenden Vereins „linksunten.indymedia“* auf. Es ist daher davon ausgehen, daß der Verein zu diesem Zeitpunkt noch existierte und über organisatorische Strukturen zum Vertrieb der Zeitschrift verfügte. (Nur ist die radikale und revolutionäre Linke zur Zeit nicht so in Schuß, als, daß sie das hinbekäme.)
- Oder: Am soundsovielten fand im Dickicht des Schwarzwalds die 37. Mitgliederversammlung des Vereins „linksunten.indymedia“ statt, wie die verdeckte Ermittlerin Polizeibeamtin Y. bezeugt, die auch einen Audio-Mitschnitt der Versammlung vorlegte. Also existierte der Verein an diesem Tag noch.

17 Siehe die Beispiele aus der bisherigen Rechtsprechung zur Abgrenzung von „Beweisantrag“ und „Beweisermittlungsantrag“ von Bachler, in: BeckOK-StPO, 51. Ed., 01.04.2024, § 244, RN 57.1 - 58.

18 „Im Übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn [...] 5. das Beweismittel unerreichbar ist [...]“ (https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_244.html)

von linksunten.indymedia gehörten¹⁹ – anderenfalls hätten sie mit ihrer Klage gegen das Verbot noch mehr Schiffbruch erlitten als ohnehin schon²⁰.

- Die Staatsanwaltschaft lege alle mehrdeutigen Punkte zu Lasten von Kienert und für die Wahrscheinlichkeit der Auffindung von Beweisen unter den fraglichen Daten aus; nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebiete die Pressefreiheit aber das Gegenteil. (Über die fragliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde am Dienstag nicht genauer gesprochen; wie eindeutig oder vage sie ist, sei auch an dieser Stelle offengelassen.)

Außerdem ging es um die Interpretation von bisherigen Zeugenaussagen und die Interpretation von Angaben des IT-Sachverständigen.

Erwägungen des Gerichts zu dem staatsanwaltschaftlichen Beweis Antrag

Das Gericht sprach vor allem an, daß die Staatsanwaltschaft in ihrem Beweis Antrag das Datum der Veröffentlichung des linksunten-Archivs vom 16.01.2020 (wirkliches Datum) auf den 01.02.2020 (Fantasie-Datum der Staatsanwaltschaft) verlegte. Den Beweis, daß „01.02.2020“ ein Fantasie-Datum ist, habe ich bereits am Donnerstag in meinem Artikel

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe verblüfft mit Fake-Chronologie

Wurde das Archiv von linksunten.indymedia erst am 01.02.2020 veröffentlicht?

<https://theoriealspraxis.substack.com/p/die-staatsanwaltschaft-karlsruhe>

erbracht.

¹⁹ <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 23: „Vor diesem rechtlichen Hintergrund erscheint eine Verletzung der Klägerin in eigenen Rechten auf der Grundlage ihres Klagevorbringens nicht von vornherein ausgeschlossen. Zwar hat die Klägerin unter Verweis auf eine drohende strafrechtliche Verfolgung nicht gesagt, ob sie der verbotenen Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ angehört hat. Sie hat aber ausdrücklich auf die Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht Einzelner Bezug genommen, auf die Aushändigung des Bescheids zu ihren Händen verwiesen und ihr Interesse an dem Betrieb eines zumindest ähnlichen Nachrichtenportals bekundet. Daher bietet ihr Vortrag in Zusammenschau mit dem Akteninhalt noch hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass ihre Zugehörigkeit zum verbotenen Personenzusammenschluss zumindest möglich erscheint. Insbesondere indiziert die Aushändigung des Verbotsbescheids zu ihren Händen, dass die Verbotsbehörde selbst von einer Zugehörigkeit der Klägerin zur verbotenen Vereinigung ausgeht.“

²⁰ https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/03/Schill_interviewt_Schulze_T_I-1_-_T_I-3.pdf, S. 59 - 61 („Zur bundesverwaltungsgerichtlichen Unterstellung der Mitgliedschaft der KlägerInnen im BetreiberInnenkreis von linksunten“), siehe insb.

- Nr. 3 auf S. 60 („Das ganze Rumzieren hat sich also nicht so richtig gelohnt.“) sowie
- Nr. 1 auf S. 59 („Die Klage wurde als zulässig, aber unbegründet abgewiesen.“) in Verbindung mit dem letzten Absatz auf S. 61: „Die – im vorliegenden Falle: bejahte – Zulässigkeit der Klage hängt also daran, dass die KlägerInnen geltend machen, sie würden durch das Verbot ‚gehindert [...], ihre bisherige Betätigung im Rahmen des vom Verbot aufgelösten Zusammenschlusses‘ – der nach Auffassung der KlägerInnen kein Verein ist – ‚auch in Zukunft fortsetzen zu können‘. [...]. Die Bejahung der Zulässigkeit der Klage impliziert also die Annahme der Mitgliedschaft der KlägerInnen.“

Schon am Dienstag wies ich die Staatsanwaltschaft auf einen Artikel in der *Zeit* vom 29.01.2020, in dem es hieß:

„Die Texte von linksunten sind seit ein paar Wochen, trotz Verbot, wieder verfügbar. Auf mehreren Websites wurde ein fast hundert Gigabyte umfassendes Archiv hochgeladen. Es wird in komprimierter Form auch zum Download angeboten. Linke Gruppen feiern das als Erfolg – ein großer Teil der Geschichte ihrer Bewegung sei damit wieder abrufbar.“

(<https://www.zeit.de/digital/internet/2020-01/indymedia-linksunten-verbot-bundesverwaltungsgericht-website/komplettansicht>),

und verschiedene andere Veröffentlichungen hin, die von einer Archiv-Veröffentlichung bereits *vor* dem 29.01. (und folglich auch *vor* dem 01.02.) 2020 sprachen, und fragte die Staatsanwaltschaft:

„Welche Schlußfolgerungen zieht die StA im übrigen aus den von mir benannten Veröffentlichungen?“

Antwort am Donnerstagabend:

„Das Datum der Archiv-Veröffentlichung ist Gegenstand der laufenden Beweisaufnahme. Insoweit wurde auch ein auf zeit.de veröffentlichter Artikel in die eingeführt.“

BEREITS AM 5. VERHANDLUNGSTAG: STAATSANWALTSCHAFT LEGTE DEM GERICHT WEITERE RADIO DREYECKLAND-ARTIKEL MIT VERLINKUNG DES LINKSUNTEN-ARCHIVS VOR

Eine weitere Neuigkeit hatte sich beim fünften Verhandlungstag (Di., d. 30.04.) ergeben. [Radio Deyeckland selbst berichtete](#) am 2. Mai: „Ferner hat der Staatsanwalt mittlerweile weitere Beiträge bei Radio Dreyeckland gesammelt, die eine Verlinkung auf linksunten.indymedia enthielten.“

Darauf hin wandte ich mich mit einer Reihe von Fragen an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe, unter anderem: „Hat die StA in diesem Zusammenhang weitere Ermittlungsverfahren [eingeleitet] und Durchsuchungsbeschlüsse beantragt, um zu ermitteln, welche Personen diese weiteren Artikel geschrieben haben?“

Auch das Amtsgericht fragte ich nach etwaige(n) Anträgen (für) neue Durchsuchungsbeschlüsse.

Die Pressesprecherin des Amtsgerichts Karlsruhe antwortete am Mittwochmittag: „ich habe von den Kollegen [= Ermittlungsrichtern] keine aktuellen Verfahren gemeldet bekommen und kann auch selbst unter dem Namen der beiden Geschäftsführer von Radio Dreyeckland nichts aktuelles finden.“

Am Donnerstagabend kam dann auch die Antwort der Staatsanwaltschaft Karlsruhe:

„Es handelt sich bei den erwähnten ‚Belegen‘ um auf der Homepage von RDL veröffentlichte Artikel. Diese sind nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten alle-

samt zeitlich vor dem nunmehr in Frage stehenden Artikel erschienen. Im Zusammenhang mit diesen Artikeln wurden keine weiteren Ermittlungsverfahren geführt und auch keine Durchsuchungsbeschlüsse beantragt.“

Damit wurde nur ein Teil meiner Anfrage, die folgenden Wortlaut hatte, beantwortet:

- „1. Sind diese weiteren ‚Belege‘ neueren oder älteren Datums als der bereits bekannte Kienert-Artikel?
2. Um welche ‚Belege‘ (gemeint wohl: Artikel auf der RDL-Webseite) handelt es sich?
3. Hat die StA in diesem Zusammenhang weitere Ermittlungsverfahren und Durchsuchungsbeschlüsse beantragt, um zu ermitteln, welche Personen, diese weiteren Artikel geschrieben haben?
4. Falls die von ihnen nun vorgelegten ‚Belege‘ älteren Datums sind als der Kienert-Artikel – was sagen Sie dann zu meiner Überlegung:

,Mal angenommen, es gibt frühere (!) RDL-Artikel – also RDL-Artikel, die früher als Kienerts Artikel veröffentlicht wurden –, die ebenfalls schon das Archiv verlinkten, aber nicht verfolgt wurden – dann wäre das für Kienert sogar eher günstig: Denn dann konnte er sich (durch die Nicht-Verfolgung der älteren Artikel) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Artikels in der – zutreffenden – Auffassung bestärkt gesehen haben, daß das Verlinken legal sei – wenn es denn keinen Ärger gibt für das frühere Verlinken...‘²¹

Wenn sich auf Ihren Standpunkt gestellt wird, daß die Archiv-Verlinkung – zumindest in bestimmten Kontexten – strafbar sei, aber frühere Archiv-Verlinkungen durch RDL von der StA nicht zeitnah verfolgt wurden, müßte dann nicht die Möglichkeit geprüft werden, ob sich Kienert über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen eines (angeblichen) Verbots, das Archiv zu verlinken, unvermeidbar irrte (vgl. § 17 StGB)? (Nur noch mal zur Klarheit: Ich gehe davon, daß die Auffassung der StA, die Verlinkung sei strafbar, irrtümlich ist. – Also, meine vorstehende Überlegung ist nur für den Fall, daß ich mich irren sollte.)“

[§ 17 Strafgesetzbuch](#) lautet: „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe [...] gemildert werden.“

²¹ *Schießt sich jetzt die Karlsruher Staatsanwaltschaft in ihrer Verzweiflung ins eigene Knie?*; <https://blogs.taz.de/theorie-praxis/schiesst-sich-jetzt-die-karlsruher-staatsanwaltschaft-in-ihrer-verzweiflung-ins-eigene-knie/>.

Gliederung:

<i>Vorgeschichte – Landgericht lehnte Beweisanregung der Staatsanwaltschaft ab.....</i>	<i>1</i>
<i>Hauptstück: Beweisantrag und Antworten darauf.....</i>	<i>2</i>
§ 244 Strafprozeßordnung (Beweisanträge / Ablehnung von Beweisanträgen).....	2
Unzulässige Beweisanträge / Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote.....	3
§ 97 Absatz 5 Satz 1 Strafprozeßordnung (grundsätzliche Koppelung des Beschlagnahmeverbots an das Zeugnisverweigerungsrechts).....	3
§ 97 Absatz 5 Satz 2 Strafprozeßordnung (Verweis auf § 97 Absatz 2 Satz 2 – Tatverdacht gegen den/die JournalistIn selbst).....	5
Kein unbegrenztes Beschlagnahmeverbot bei eigenen Straftaten von JournalistInnen.....	6
Beschlagnahmeveraussetzung „dringender Tatverdacht“.....	6
Pressefreiheit als (bloße) Abwägungsmasse.....	7
Staatsanwalt Graulich in der Sackgasse?.....	7
Antwort der Verteidigung auf den Beweisantrag.....	7
Erwägungen des Gerichts zu dem staatsanwaltschaftlichen Beweisantrag.....	10
<i>Bereits am 5. Verhandlungstag: Staatsanwaltschaft legte dem Gericht weitere Radio Dreyeckland-Artikel mit Verlinkung des linksunten-Archivs vor.....</i>	<i>11</i>

i „Eine Beweiserhebung ist unzulässig, wenn das angegebene Beweismittel nicht verwendet werden darf. Die Unzulässigkeit kann sich aus einem in Bezug auf das Beweismittel bestehenden Erhebungs- oder Verwertungsverbot ergeben.“ (Bachler, in: BeckOK-StPO, 51. Ed., 01.04.2024, § 244, RN 63)

„Unzulässigkeit der Beweisaufnahme kann sich aus einem Beweiserhebungsverbot ergeben.“ (Krehl, KK-StPO, 2023⁹, § 244, RN 109)

„Grundlage und Anknüpfungspunkt des in [§ 244] Abs. 3 S. 2 normierten, zwingenden Ablehnungsgrunds sind die verfassungsrechtlich verbürgten, vieler Orts einfach-gesetzlich konkretisierten Schranken, die der Justiz gesetzt sind, durch Maßnahmen zum Zweck der Strafverfolgung in vor- oder höherrangige Rechtsgüter Betroffener einzugreifen.“ (Trüg/Habetha, in: MüKo-StPO, 2024², § 244, RN 191)

„Eine Beweiserhebung ist unzulässig, wenn sie ohne Ermächtigungsgrundlage in Grundrechte eingreift oder Rechtsvorschriften widerspricht. Die Zulässigkeit ist also anhand der gesamten Rechtsordnung zu beurteilen“ (Frister, in: SK-StPO, 2015⁵, § 244, RN 104)

„Eine Beweiserhebung ist weiterhin unzulässig, wenn sie gegen ein Beweisverbot (329 ff) verstieße.“ (Eisenberg, *Beweisrecht der StPO*, 2017¹⁰, RN 205)

„**Beweisgegenstände, die entgegen § 97 beschlagnahmt worden sind, sind zu Beweiszwecken nicht verwertbar** (BGH NJW 1963, 870; 1998, 1963; Rügevoraussetzungen: BGH NJW 1991, 1764; BeckRS 2000, 10161).“ (Greven, in: KK-StPO, 2023⁹, § 97, RN 9)

„Werden nach § 97 beschlagnahmefreie Gegenstände beschlagnahmt oder sind sie unter Zwang herausgegeben worden, so sind sie unverzüglich zurückzugeben. **Das aus ihnen erlangte Wissen darf nicht verwertet werden.** Dass § 160a die Beschlagnahmeverbote des § 97 nicht relativieren soll, ergibt sich aus § 160a Abs. 5; [...]“ (Wohlers/Singelnstein, in: SK-StPO, 2023⁶, § 97, RN 97 mit weiteren Nachweisen) [§ 160a trägt die Überschrift „[Ermittlungs-]Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern“; sein Absatz 5 lautet: „Die §§ 97, 100d Absatz 5 und § 100g Absatz 4 bleiben unberührt.“]

„Das Beschlagnahmeverbot in § 97 führt dazu, dass bereits Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung unzulässig sind (LR/Menges § 97 Rn. 4, 140). Gleiches gilt für Herausgabeverlangen nach § 95. **Beweismittel, die entgegen § 97 beschlagnahmt worden sind, sind nicht verwertbar** (BGH, Urt. v. 23.01.1963 – 2 StR 534/62, BGHSt 18, 227, 228; Urt. v. 25.02.1998 – 3 StR 490/07, BGHSt 44, 46, 51; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler § 97 Rn. 46 ff.; LR/Menges § 97 Rn. 145; KK-StPO/Greven § 97 Rn. 9; SK-StPO/Wohlers/Greco § 97 Rn. 95 m.w.N.). Sie sind unverzüglich zurückzugeben.“ (Hadamitzky, in: KMR, StPO, Lfg. 119, 01.02.2023, § 97, RN 69 f.)